Absender
Liste „Alle für Bergisch Gladbach“

Drucksachen-Nr.

0636/2026

öffentlich

Antrag

der Liste
Alle für Bergisch Gladbach

zur Sitzung:
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration am 17.11.2026

Tagesordnungspunkt

Sicherung der Daten der Wahlberechtigten der ACI-Wahl 2025

Inhalt:

Mit beiliegendem Schreiben beantragt die Wählerliste „Alle für Bergisch Gladbach“ die Sicherung der Daten der Wahlberechtigten zur Integrationsratswahl am 14.09.2025. Das Schreiben der Wählerliste ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 27 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW (GO) erstellt die Gemeinde für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration ein Wählerverzeichnis. Nach § 12 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder trägt die Stadt am 42. Tag vor der Wahl von Amts wegen alle Personen ein, bei denen feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis ist nach § 82 Absatz 2 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten.

Zu Punkt 1:
Das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl am 14.09.2025 wurde bereits vernichtet.

Zu Punkt 2:
Die Vernichtung von Wahlunterlagen erfolgt gemäß § 82 der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Hiernach sind Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten (…). Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung, bzw. des Gremiums vernichtet werden.

Zu Punkt 3:
Das Wählerverzeichnis wird maschinell geführt und durch das Rechenzentrum aufgebaut. Die genaue Verfahrensweise obliegt dem Rechenzentrum. Die Stadt übergibt lediglich eine definierte Datei des Rheinisch-Bergischen Kreises als Ergänzung an das Rechenzentrum. Da sich die Sammlung und Zusammenführung der Daten aus technischer Sicht einerseits und die verantwortlichen Personen andererseits bereits zur letzten Integrationsratswahl nach über fünf Jahren sowohl beim Rheinisch-Bergischen Kreis als auch beim Rechenzentrum geändert haben, macht es wenig Sinn, die jetzige Verfahrensweise als Grundlage für künftige Zusammenführungen zu hinterlegen.

Zu Punkt 4:
Vor jeder Wahl kommen eine Vielzahl von Wahlbenachrichtigungen mit dem Vermerk „nicht zustellbar“ zurück. Jeder Einzelfall wird dem Bürgerbüro übergeben, von wo aus örtliche Ermittlungen erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wahl und der Aufbau des Wählerverzeichnisses öffentlich bekannt gemacht wird. Jede/r der glaubt wahlberechtigt zu sein und keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, hat Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist das Wählerverzeichnis einzusehen und die Daten zu seiner Person zu überprüfen. Ob künftig eine Statistik vorgelegt werden kann, bleibt abzuwarten und wird Gegenstand der Planungen im Vorfeld der nächsten Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration sein.

Zu Punkt 5:
Die Stadt ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig. Eine Wähleraktivierung ist grundsätzlich Sache der Wahlvorschlagsträger. Die Verwaltung ist allenfalls bereit sich mit dem Ausschuss über eine evtl. Wähleraktivierung auszutauschen.